

# Statuten

## Kantonale Kindergarten Konferenz SG

### Artikel 1

#### Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen KKgK Kantonale Kindergarten Konferenz besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Sitz der KKgK befindet sich am Wohnort des Präsidiums.
- 3 Die KKgK will:
  - die Mitglieder in pädagogischen, gewerkschaftlichen, standes- und bildungspolitischen Fragen unterstützen; für ihre Anliegen als Arbeitnehmende eintreten und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahrnehmen;
  - die Anliegen und Interessen der Kindergartenlehrperson und des Kindergartens bei kantonalen Organisationen und Behörden vertreten, die sich mit Kindergarten-, Schul- und Bildungsfragen befassen;
  - sich für die optimale Aus- und Fortbildung der Kindergartenlehrperson einsetzen;
  - öffentlich Stellung nehmen zu beruflichen, bildungspolitischen und pädagogischen Fragen im Vorschulbereich;
  - seine Mitglieder über pädagogische, berufliche und bildungspolitische Themen informieren und dokumentieren.

Die KKgK ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2

#### Mitgliedschaft

- 1 **Mitgliederkategorien:**
  - Aktivmitglieder: Berufstätige Kindergartenlehrpersonen in Voll- oder Teilzeitanstellung
  - Passivmitglieder: nicht berufstätige sowie pensionierte Kindergartenlehrpersonen
  - Ehrenmitglieder: besonders verdiente Mitglieder können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
  - Ausserordentliche Mitglieder: Freunde, Gönner sowie Behördenmitglieder

Ausserordentliche Mitglieder und Passivmitglieder haben nur beratende Stimme, sie sind somit nicht stimmberechtigt.
- 2 Aktivmitglieder und Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft des KKgK mit der Bezahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages.

### Artikel 3

#### Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- 2 Die Aufnahme der Aktiv-, Passiv- und der ausserordentlichen Mitglieder (siehe Artikel 2) liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
- 3 Ausserordentliche Mitglieder, die Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## Artikel 4

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch eine persönliche, schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder bei fehlender Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2 Die Austrittserklärung muss spätestens bis zur Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 3 Mitglieder, die dem Verein schaden oder seinem Zweck zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Die Kompetenz für den Ausschluss von Mitgliedern liegt beim Vorstand. Es besteht ein Rekursrecht zuhanden der Hauptversammlung. Dieser Rekurs muss innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4 Namens- und Adressänderungen müssen dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

## Artikel 5

### Organe

- 1 die Hauptversammlung  
der Vorstand  
die Revisorinnen und Revisoren

## Artikel 6

### Hauptversammlung HV

- 1 Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich zur Hauptversammlung eingeladen.
- 2 Die Bestimmung des jeweiligen Tagungsortes, sowie die Organisation der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand der KKgK.
- 3 Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
- 4 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Traktandenliste mindestens drei Wochen im Voraus.
- 5 Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Frist für die Einberufung und Ankündigung der Traktanden oder einzelner Traktanden auf zehn Tage verkürzen.
- 6 Schriftliche Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eintreffen, damit sie traktandiert und behandelt werden können.
- 7 Wenn die Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden ist, kann über nicht traktandierete Anträge beraten, jedoch in keinem Fall Beschluss gefasst werden.

## Artikel 7

### Aufgaben der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
  - Abnahme der Jahresrechnung;
  - Genehmigung des Budget;
  - Bestimmung der Mitgliederbeiträge;
  - Besprechung aktueller Angelegenheiten aus dem Schul- und Bildungsbereich;
  - Erteilung von Aufträgen zu Handen des Vorstandes;

- Beurteilung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums für eine Amtsdauer von 4 Jahren;
- Wahl der Revisorinnen / Revisoren;
- Ernennung Ehrenmitglieder
- Erlässt und revidiert Statuten

## Artikel 8

### Beschlussfassung, Wahlverfahren

- 1 Die ordnungsgemäss einberufene HV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 3 Die Hauptversammlung beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5 Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen. Eine Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.
- 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

## Artikel 9

### Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der KKgK. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand wird durch an der Hauptversammlung gewählte Mitglieder gebildet.
- 3 Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern und konstituiert sich nebst dem Präsidium selbst.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5 Das Präsidium, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt zusammen mit der Aktuarin oder der Kassierin die verbindliche Unterschrift.

## Artikel 10

### Aufgaben des Vorstandes

- 1
  - Führung der KKgK im Sinne Art. 2;
  - Vorbereitung der Hauptversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
  - Erarbeitung der verbandspolitischen Grundsätze und der Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit;
  - Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
  - Verteilung der anfallenden Chargen;
  - Übernahme von Aufgaben in Zusammenarbeit und Absprache mit der KKgK;
  - alle übrigen Geschäfte, welche in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

## Artikel 11

- Revisoren/innen**
- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Rechnungsrevision kann aber auch an ein externes, qualifiziertes Unternehmen (z.B. Treuhandbüro) delegiert werden.
  - 2 Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen und die finanziellen Geschäfte der KKgK. Sie erstatten der HV schriftlichen Bericht.

## Artikel 12

- Arbeitsgruppen**
- 1 Arbeitsgruppen werden zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben durch den Vorstand eingesetzt. Sie erhalten vom Vorstand ein Mandat, das ihre Aufgaben inhaltlich und zeitlich beschreibt und die finanziellen Mittel festlegt. Arbeitsgruppen werden ad hoc eingesetzt und nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst.

## Artikel 13

- Finanzierung des Vereins**
- 1 Die Einnahmen bestehen aus:
    - Mitgliederbeiträgen
    - Staatsbeitrag
    - Zinserträgen
    - Schenkungen und anderen Einkünften
  - 2 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Kalenderjahres.

## Artikel 14

- Entschädigung und Besoldungen**
- 1 Die mit besonderen Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung. Gleichzeitig werden Sitzungsgelder in angemessener Höhe und Spesen in anfallender Höhe ausbezahlt. Über die Höhe dieser Entschädigungen und Sitzungsgelder entscheidet der Vorstand.

## Artikel 15

- Verbandsauflösung**
- 1 Bei einer Vereinsauflösung beschliesst die letzte Hauptversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlichen Zwecken.

## Artikel 16

- Inkraftsetzung**
- Diese Statuten werden durch die Hauptversammlung der KKgK vom 09. September 2023 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. September 2016.